

HTI High Tech Industries AG

Beschlussvorschläge des Vorstandes und des Aufsichtsrates für die
12. ordentliche Hauptversammlung
30.06.2010

TOP 1 Vorlage des festgestellten, um den Anhang erweiterten Jahresabschlusses und des Konzernabschlusses 2009 sowie des Lageberichtes und des Konzernlageberichtes sowie des Corporate Governance Berichtes und des Berichtes des Aufsichtsrates über das Geschäftsjahr 2009.

Eine Beschlussfassung zu diesem Tagesordnungspunkt ist nicht erforderlich.

TOP 2 Beschlussfassung über die Ergebnisverwendung des Geschäftsjahres 2009

Der Jahresabschluss der zum 31.12.2009 weist einen Bilanzverlust von EUR -18.451.744,34. Der Vorstand hat den Vortrag auf neue Rechnung vorgeschlagen. Der Aufsichtsrat hat sich in der Sitzung vom 29.04.2010 diesem Vorschlag angeschlossen.

Der Vorstand schlägt der Hauptversammlung somit vor, den ausgewiesenen Bilanzverlust von EUR -18.451.744,34 auf laufende Rechnung vorzutragen.

TOP 3 Beschlussfassung über die Entlastung der Mitglieder des Vorstandes für das Geschäftsjahr 2009.

Der Aufsichtsrat schlägt vor, den im Geschäftsjahr 2009 amtierenden Mitgliedern des Vorstandes für diesen Zeitraum die Entlastung zu erteilen.

TOP 4 Beschlussfassung über die Entlastung der Mitglieder des Aufsichtsrates für das Geschäftsjahr 2009

Der Vorstand schlägt vor, den im Geschäftsjahr 2009 amtierenden Mitgliedern des Aufsichtsrates für diesen Zeitraum die Entlastung zu erteilen.

TOP 5 Wahl des Abschlussprüfers und des Konzernabschlussprüfers für das Geschäftsjahr 2010

Der Aufsichtsrat schlägt gemäß § 270 Abs. 1 UGB vor, für das Geschäftsjahr 2010 die KPMG Austria GmbH Wirtschaftsprüfungs- und Steuerberatungsgesellschaft, Kudlichstraße 41-43, 4020 Linz, zum Prüfer des Jahres- und Konzernabschlusses zu bestellen.

TOP 6 Beschlussfassung über den Widerruf des derzeit eingeräumten genehmigten Kapitals nach Punkt 4.4 der aktuell gültigen Satzung

Der Vorstand und der Aufsichtsrat schlagen vor, die Hauptversammlung möge folgenden Beschluss fassen:

Beschlussfassung über den Widerruf des derzeit eingeräumten genehmigten Kapitals gemäß Punkt 4.4 der aktuellen Satzung in der Höhe von EUR 5.350.000 (Euro fünf Millionen dreihundertfünfzigtausend), das durch Ausgabe von bis zu Stück 5.350.000 (fünf Millionen dreihundertfünfzigtausend) auf Inhaber lautende Stammaktien ohne Nennwert (Stückaktien) mit Stimmrecht zu den in der Ermächtigung nach Punkt 4.4 erster Absatz der Satzung festgesetzten Bedingungen durchgeführt werden kann.

Durch diesen Beschluss wird das bisher gemäß Punkt 4.4 der aktuell gültigen Satzung bestehende genehmigte Kapital widerrufen. Die Satzung wird dementsprechend in Punkt 4.4 gemäß beiliegendem Wortlaut der Satzung unter Ersichtlichmachung der vorgeschlagenen Änderungen geändert.

Da das bisher genehmigte Kapital einerseits in den letzten Jahren bereits teilweise verbraucht wurde und andererseits mit spätestens 14. Mai 2012 ausläuft, soll das bisher genehmigte Kapital widerrufen werden und ein neues genehmigtes Kapital geschaffen werden.

TOP 7 Beschlussfassung über die Schaffung eines neuen genehmigten Kapitals

Der Vorstand und der Aufsichtsrat schlagen vor, die Hauptversammlung möge folgenden Beschluss fassen:

Beschlussfassung über die Ermächtigung des Vorstandes, innerhalb von 5 Jahren nach der Eintragung der entsprechenden Satzungsänderung im Firmenbuch mit Zustimmung des Aufsichtsrates das Grundkapital der Gesellschaft um bis zu EUR 14.500.000 (EURO vierzehn Millionen fünfhunderttausend) durch Ausgabe von bis zu Stück 14.500.000 (vierzehn Millionen fünfhunderttausend) auf Inhaber lautende Stammaktien ohne Nennwert (Stückaktien) mit Stimmrecht in einer oder mehreren Tranchen, auch unter ganzlichem oder teilweisen Ausschluss des Bezugsrechts, gegen Bar- oder Sacheinlage zu erhöhen und den Ausgabebetrag, der nicht unter dem anteiligen Betrag der Stückaktien am bisherigen Grundkapital liegen darf, sowie die sonstigen Ausgabebedingungen im Einvernehmen mit den Aufsichtsrat festzulegen (genehmigtes Kapital); der Aufsichtsrat ist ermächtigt, Änderungen der Satzung, die sich durch die Ausgabe von Aktien aus dem genehmigten Kapital ergeben zu beschließen.

Dieser Beschluss ersetzt das bisher in Punkt 4.4 der aktuell gültigen Satzung genehmigte Kapital. Die Satzung wird dementsprechend in Punkt 4.4 gemäß beiliegendem Wortlaut der Satzung unter Ersichtlichmachung der vorgeschlagenen Änderungen geändert.

In Hinblick auf die Möglichkeit des Ausschlusses des Bezugsrechtes hat der Vorstand gemäß §170 Abs 2 iVm § 153 Abs 4 der Hauptversammlung einen schriftlichen Bericht über den Grund für den Ausschluss des Bezugsrechtes vorzulegen. Als Gründe für den Bezugsrechtsausschluss der Aktionäre der Gesellschaft führt der Vorstand folgendes an:

1. Das genehmigte Kapital soll dem Vorstand die Umsetzung der strategischen Ziele ermöglichen. Da die HTI AG eine langfristige ausgerichtete Wachstumsstrategie verfolgt, stellt eine Möglichkeit der Strategieverwirklichung die Akquisition anderer Unternehmen dar. Der Fokus der Gesellschaft liegt vor allem dabei auf dem Ausbau der drei Segmente Leichtbau, Engineering und Energietechnik.

Bei dieser strategischen Ausrichtung kann es oftmals von Vorteil sein, Aktien der Gesellschaft, anstelle von Bargeld, als Gegenleistung zur Abfindung der Eigentümer von Akquisitionszielen verwenden zu können. Durch die Gewährung von eigenen Aktien kann oftmals auch ein deutlich günstiger Kaufpreis als bei Barzahlung erzielt werden. Aufgrund dessen reduziert sich der Liquiditätsbedarf der Akquisition.

Um eine Kapitalerhöhung gegen Einbringung von Sacheinlagen durchführen zu können, müssen die Bezugsrechte der Aktionäre ausgeschlossen werden, da das einzubringende Vermögen in seiner Zusammensetzung einmalig ist und nicht von allen Aktionären eingebracht werden kann.

2. Die HTI AG will sich im Weiteren dadurch die Möglichkeit schaffen, allfällige Debt Equity-Swaps im Wege von Kapitalerhöhungen durchzuführen. Die Umsetzung von Debt Equity-Swaps würde für die HTI AG die Möglichkeit bieten, ohne Zuführung von Liquidität die Bilanzstruktur und im Besonderen die Eigenkapitalquote zu verbessern. Um die Möglichkeit der Durchführung von Debt Equity-Swaps wahrnehmen zu können, ist die Ermächtigung, das Bezugsrecht der Aktionäre im jeweils erforderlichen Ausmaß ausschließen zu können, notwendig.
3. Alle Kerngeschäftsfelder der Gesellschaft sind von Konzentrationsprozessen gekennzeichnet. Ziel der Schaffung des genehmigten Kapitals ist es daher auch, die Gesellschaft mit einem Instrumentarium auszustatten, um rasch auf Konzentrationsprozesse eingehen und geschäftliche Möglichkeiten flexibel wahrnehmen zu können. Im Rahmen der Verwirklichung der langfristig ausgerichteten Wachstumsstrategie des Konzerns führt der Vorstand regelmäßig Verhandlungen über strategische Kooperationen und Beteiligungen. Die Vertragspartner sind bei diesen Verhandlungen häufig auch daran interessiert, einen Aktientausch vorzunehmen oder neue Aktien der Gesellschaft gegen Barzahlung oder Sacheinlage zu erwerben. Bei diesen Formen der Akquisition kommt es bei der Gesellschaft zu keinem Abfluss liquider Mittel. Um diese Möglichkeiten von Beteiligungserwerben und den Abschluss von strategischen Partnerschaften im Interesse der HTI AG wahrnehmen zu können, ist die Ermächtigung, das Bezugsrecht der Aktionäre im jeweils erforderlichen und verhältnismäßigen Ausmaß ausschließen zu können, notwendig.

Die Beteiligung eines strategischen Partners oder Investors im Wege einer Sach- oder Barkapitalerhöhung würde es der Gesellschaft ermöglichen, ihre Geschäftstätigkeit mit Unterstützung dieses Partners auszubauen und die strategischen Ziele des Konzerns zu verwirklichen. Der Vorstand geht somit davon aus, dass durch den Ausschluss des Bezugsrechtes der Aktionäre die Eigenkapitalbasis für die Gesellschaft zu verbessert wird und neue Investoren als Aktionäre gewonnen werden können. Dies führt mittelfristig zu einer Höherbewertung der Gesellschaft, welche letztendlich im unmittelbaren Interesse aller Aktionäre liegt. Daher ist der Vorstand der Gesellschaft überzeugt, dass ausreichende Gründe für einen teilweisen oder gänzlichen Ausschluss der Bezugsrechte der bestehenden Aktionäre der Gesellschaft vorliegen.

TOP 8 Beschlussfassung über den Widerruf des bestehenden bedingten Kapitals

Der Vorstand und der Aufsichtsrat schlagen vor, die Hauptversammlung möge folgenden Beschluss fassen:

Beschlussfassung über den Widerruf der derzeit eingeräumten bedingten Kapitalerhöhung gemäß Punkt 4.3 der aktuellen Satzung in der Höhe von EUR 237.500 (EURO zweihundertsiebenunddreißigtausend fünfhundert), welche durch Ausgabe von höchstens Stück 237.000 (zweihundertsiebenunddreißigtausend fünfhundert) auf Inhaber lautende Stückaktien mit Stimmrecht nach Punkt 4.3 der aktuell gültigen Satzung festgesetzten Bedingungen durchgeführt werden kann.

Dieses genehmigte Kapital war im Jahr 1999 zur Unterlegung eines Stock-Option-Programms geschaffen worden. Da nur mehr ein geringfügiger Teil an Wandelschuldverschreiben zu dieser in der außerordentlichen Hauptversammlung vom 20. September 1999 beschlossenen bedingten Kapitalerhöhung im Sinne des § 174 AktG mehr vorhanden ist und kein Wandlungsrecht mehr besteht, soll das eingeräumte bedingte Kapital widerrufen werden.

Durch diesen Beschluss wird das bisher in Punkt 4.3 der aktuell gültigen Satzung bestehende bedingte Kapital widerrufen. Die Satzung wird dementsprechend in Punkt 4.3 gemäß beiliegendem Wortlaut der Satzung unter Ersichtlichmachung der vorgeschlagenen Änderungen geändert.

TOP 9 Beschlussfassung über

- a) die Zustimmung zur Ausstattung der am 31. Dezember 2009 von der Gesellschaft begebenen Schuldverschreibung mit einem Wandlungsrecht.**
- b) die gleichzeitige bedingte Kapitalerhöhung gemäß § 159 Abs 2 Z. 1 AktG um bis zu EUR 5.000.000**

Der Vorstand und der Aufsichtsrat schlagen vor, die Hauptversammlung möge folgende Beschlüsse fassen:

- a) über die Zustimmung zur Ausstattung der am 31. Dezember 2009 von der Gesellschaft begebenen Schuldverschreibungen im Gesamtnennbetrag von EUR 5.000.000 (fünf Millionen) mit einem Wandlungsrecht in bis zu Stück 5.000.000 (fünf Millionen) auf Inhaber lautende Stückaktien der Gesellschaft mit Stimmrecht mit einem anteiligen Betrag am Grundkapital von bis zu Euro 5.000.000 (fünf Millionen) und über den gleichzeitigen Ausschluss des Bezugsrechtes der Aktionäre im Rahmen der Ausstattung dieser Schuldverschreibungen mit einem Wandlungsrecht in Aktien der Gesellschaft gemäß § 174 Absatz 4 Aktiengesetz iVm § 153 Aktiengesetz. Für die Bedienung der Wandlungsrechte kann der Vorstand das bedingte Kapital verwenden, über das im Rahmen dieser Hauptversammlung beschlossen werden soll; sowie
- b) über die gleichzeitige bedingte Kapitalerhöhung gemäß § 159 Abs 2 Z. 1 AktG um bis zu EUR 5.000.000 (Euro fünf Millionen) durch Ausgabe von bis zu Stück 5.000.000 (fünf Millionen) auf Inhaber lautende Stückaktien mit Stimmrecht zur Ausgabe an die Gläubiger der Schuldverschreibungen gemäß § 174 Aktiengesetz im Sinne des Hauptversammlungsbeschlusses vom 30. Juni 2010, die auf der Grundlage der in dieser Hauptversammlung erteilten Zustimmung von der Gesellschaft ausgegeben werden. Die bedingte Kapitalerhöhung soll nur soweit durchgeführt werden, als die Gläubiger der von der Gesellschaft am 31. Dezember 2009 begebenen Schuldverschreibungen von ihren Wandlungsrechten zum Ausübungspreis von EUR 1 (Euro eins) je Stückaktie Gebrauch machen. Die neu ausgegebenen Aktien der bedingten Kapitalerhöhung sind im gleichen Maße wie die bereits bestehenden Aktien der Gesellschaft dividendenberechtigt. Der Aufsichtsrat ist ermächtigt, Änderungen der Satzung, die sich durch die Ausgabe von Aktien aus dem bedingten Kapital ergeben, zu beschließen.

In Hinblick auf die Möglichkeit des Ausschlusses des Bezugsrechtes hat der Vorstand gemäß § 174 Abs 4 iVm § 153 Abs 4 AktG der Hauptversammlung einen schriftlichen Bericht über den Grund für den Ausschluss des Bezugsrechtes vorzulegen. Als Gründe für den Bezugsrechtsausschluss der Aktionäre der Gesellschaft führt der Vorstand folgendes an:

Am 31. Dezember 2009 hat der Vorstand mit Zustimmung des Aufsichtsrates einen nachrangigen Anleihe ohne feste Laufzeit über EUR 5.000.000 begeben, die von der Raiffeisen-Landesbank Steiermark AG gezeichnet worden ist. Die Begebung dieser Anleihe war ein essentieller Baustein zur Sicherstellung der Finanzierung des Konzerns der HTI AG zu diesem Zeitpunkt. Die zwischen der Gesellschaft und der Anleihezeichnerin verhandelten und vereinbarten Anleihebedingungen sehen ein Wandlungsrecht vor.

Die nachrangige Anleihe verfügt über eine Fixzinsperiode bis zum 31.03.2015 und ist während dieses Zeitraumes mit 8,29 %pa verzinst, wobei die Zinsen nur dann zur Auszahlung kommen dürfen, wenn diese im jeweils vorherigen Jahresabschluss der HTI AG Deckung finden. Dieser Zinssatz entsprach per Jahresende 2009 dem SWAP-Satz für 5-Jahres Restlaufzeit zuzüglich eines Aufschlages von 550 Basispunkten. Nach Ablauf der Fixzinsperiode wird die Anleihe mit dem dann jeweiligen 3-Monats-Euribor zuzüglich 10 %pa verzinst. Das Kündigungsrecht durch die Anleihegläubiger ist ausgeschlossen, die HTI AG kann nach Ablauf der Fixzinsperiode die Anleihe quartalsweise kündigen.

Das vereinbarte Wandlungsrecht sieht vor, dass die Anleihezeichner im Falle der Kündigung der Anleihe durch die HTI AG bzw zwischen dem 31.3.2015 und dem 31.3.2020 das Nominale der Anleihe gegen junge Aktien der HTI AG wandeln können. Der Ausgabekurs der jungen HTI-Aktien entspricht dabei EUR 1,00 pro Stück zuzüglich der in der Zwischenzeit für die Anleihe bezahlten Zinsen und abzüglich in der Zwischenzeit von der HTI ausgeschütteter Dividenden.

Dies bedeutet, dass der Anleihegläubiger im Falle der Wandlung wirtschaftlich so gestellt wird, als hätte er die Kapitalerhöhung im Herbst 2009 (damals betrug der Ausgabekurs der jungen Aktien EUR 1,00 pro Aktie) gezeichnet und die Aktien bis (zumindest) dem Wandlungszeitpunkt gehalten.

Vorstand und Aufsichtsrat haben sich anlässlich der Anleihebegebung verpflichtet, die Absicherung des Wandlungsrechtes durch entsprechende Beschlüsse der Hauptversammlung zu unterstützen. Für den Fall, dass die Hauptversammlung die dazu notwendigen Beschlüsse nicht fasst, würde sich die Verzinsung sowohl während der Fixzinsperiode als auch danach um 5 %pa erhöhen.

Aus Sicht des Vorstandes und des Aufsichtsrates sind Konditionen der Anleihe sowie die Ausgestaltung dieses Wandlungsrechtes wirtschaftlich angemessen und stellen keine Benachteiligung der bestehenden Aktionäre der Gesellschaft dar. Es ist vielmehr umgekehrt so, dass die hier vorgesehene Ausstattung der Schuldverschreibung mit einem Wandlungsrecht für die Gesellschaft mit einer besseren Verzinsung verbunden ist und eine Ausstattung für die Gesellschaft dadurch werterhöhend wirkt. Dies ist im Interesse aller Aktionäre, weshalb Vorstand und Aufsichtsrat diese Beschlussfassung unterstützten.

TOP 10 **Beschlussfassung über**

- a) die Ermächtigung des Vorstandes Wandelschuldverschreibungen im Ausmaß von bis zu Stück 9.500.000 auszugeben**
- b) die gleichzeitige bedingte Kapitalerhöhung gemäß § 159 Abs 2 Z. 1 AktG um bis zu EUR 9.500.000**

Der Vorstand und der Aufsichtsrat schlagen vor, die Hauptversammlung möge folgende Beschlüsse fassen:

- a) über die Ermächtigung des Vorstandes, mit Zustimmung des Aufsichtsrates, auch in mehreren Tranchen, Wandelschuldverschreibungen, die auch das Umtausch- und/oder das Bezugsrecht auf den Erwerb von insgesamt bis zu 9.500.000 (neun Millionen fünfhunderttausend) Aktien der Gesellschaft gewähren bzw. vorsehen, auszugeben. Für die Bedienung der Umtausch- und/oder Bezugsrechte kann der Vorstand bedingtes Kapital oder eigene Aktien oder eine Kombination aus bedingtem Kapital und eigenen Aktien verwenden. Der Ausgabebetrag und das Umtauschverhältnis sind unter Wahrung der Interessen der Gesellschaft, der bestehenden Aktionäre der Gesellschaft sowie der Zeichner der Wandelschuldverschreibungen – auch unter Einbindung sachverständiger Dritter – zu ermitteln. Ausgabebetrag und Ausgabebedingungen sowie der etwaige (auch teilweise) Ausschluss des Bezugsrechtes der Aktionäre auf die Wandelschuldverschreibungen sind vom Vorstand mit Zustimmung des Aufsichtsrates festzusetzen. Auch die allfällige (auch teilweise) Einräumung eines mittelbaren Bezugsrechtes dahingehend, dass die Wandelschuldverschreibungen von einem Kreditinstitut oder einem Konsortium von Kreditinstituten mit der Verpflichtung übernommen werden, sie den Aktionären entsprechend ihrem Bezugsrecht anzubieten, ist vom Vorstand mit Zustimmung des Aufsichtsrates festzusetzen. Diese Ermächtigung gilt bis zum 29. Juni 2015; sowie
- b) über die gleichzeitige bedingte Kapitalerhöhung gemäß § 159 Abs 2 Z. 1 AktG um bis zu EUR 9.500.000 (Euro neun Millionen fünfhunderttausend) durch Ausgabe von bis zu Stück 9.500.000 (neun Millionen fünfhunderttausend) auf Inhaber lautende Stückaktien mit Stimmrecht zur Ausgabe an Gläubiger der Wandelschuldverschreibungen gemäß § 174 Aktiengesetz im Sinne des Hauptversammlungsbeschlusses vom 30. Juni 2010, die unter Ausnützung der in dieser Hauptversammlung eingeräumten Ermächtigung von der Gesellschaft zukünftig ausgegeben werden. Die bedingte Kapitalerhöhung soll nur soweit durchgeführt werden, als die Gläubiger dieser Wandelschuldverschreibungen von ihrem Umtausch- und/oder Bezugsrecht auf Aktien der Gesellschaft Gebrauch machen. Der Ausgabebetrag und das Umtauschverhältnis sind unter Wahrung der Interessen der Gesellschaft, der bestehenden Aktionäre der Gesellschaft sowie der Zeichner der Wandelschuldverschreibungen – auch unter Einbindung sachverständiger Dritter – zu ermitteln; der Ausgabebetrag darf nicht unter dem anteiligen Betrag am Grundkapital liegen. Die neu ausgegebenen Aktien der bedingten Kapitalerhöhung sind im gleichen Maße wie die bereits bestehenden Aktien der Gesellschaft dividendenberechtigt. Der Aufsichtsrat ist ermächtigt, Änderungen der Satzung, die sich durch die Ausgabe von Aktien aus dem bedingten Kapital ergeben, zu beschließen.

In Hinblick auf die Möglichkeit des Ausschlusses des Bezugsrechtes hat der Vorstand gemäß § 174 Abs 4 iVm § 153 Abs 4 AktG der Hauptversammlung einen schriftlichen Bericht über den Grund für den Ausschluss des Bezugsrechtes

vorzulegen. Als Gründe für den Bezugsrechtsausschluss der Aktionäre der Gesellschaft führt der Vorstand folgendes an:

Der Vorstand ist zur Verbesserung der Eigenmittelausstattung des Konzerns seit längerem mit den Poolbanken des Konzerns der HTI AG in Gesprächen über die Umschuldung von Teilen der Bankverbindlichkeiten des Konzern in eine nachrangige Anleihe ohne feste Laufzeit. Dieses Vorhaben wird von den Poolbanken unterstützt. Die dadurch erreichte Verbesserung der Eigenmittelausstattung des Konzerns hätte aus Sicht des Vorstandes eine positive Auswirkung auf die Beurteilung des Konzerns durch Kunden und Lieferanten. Dadurch könnten zusätzliche Umsatzerlöse mit bestehenden Kunden realisiert, neue Kunden gewonnen oder aber auch längere Zahlungsziele bei Lieferanten erreicht bzw. neue Lieferanten gewonnen werden. Dies alles hätte positive Auswirkungen auf die künftige Entwicklung der Gruppe.

Die Überlegungen des Vorstandes, die auch von Aufsichtsrat unterstützt werden, sehen vor, dass die Gläubiger einer solchen nachrangigen Anleihe zusätzlich eine Option auf junge Aktien der HTI erhalten sollen. Durch diese Option soll es der HTI ermöglicht werden, die Liquiditätsbelastung bei einer Kündigung der Anleihe zu reduzieren, was im Interesse des Konzerns und auch der Aktionäre sein sollte.

Da die Details (genaue Konditionen, genaues Volumen, Zeichner, etc) zu einer möglichen Anleihebegebung derzeit noch nicht bekannt sind, schlägt der Vorstand in Abstimmung mit dem Aufsichtsrat vor, dass die oben angeführten Beschlüsse inklusive eines Ausschlusses des Bezugsrechtes durch die Hauptversammlung gefasst werden, damit der Vorstand mit Zustimmung des Aufsichtsrates eine derartige Refinanzierung ohne Abhaltung einer außerordentlichen Hauptversammlung umsetzen kann.

Eine weitere Möglichkeit zur Aufbringung an zusätzlichem Kapital – gerade in Zeiten volatiler Aktienmärkte – kann die Begebung und Platzierung einer Wandelschuldverschreibung an neue Investoren sein. Aus Sicht des Unternehmens und damit der Aktionäre stellt eine Wandelschuldverschreibung aufgrund der tendenziell niedrigeren Verzinsung ganz allgemein eine günstige Alternative zu einer herkömmlichen Anleihe dar. Gleichzeitig bietet sie dem Investor eine attraktive Anlagemöglichkeit, da zusätzlich zum festen Zinsertrag bis zum Umtausch/Bezug und Dividendenzahlungen nach dem Umtausch/Bezug auch Gewinne im Falle eines entsprechenden Aktienkurses zum Umtauschzeitpunkt realisiert werden können.

Bei Wandelschuldverschreibungen wird Investoren das Recht eingeräumt, zu einem bereits bei der Ausgabe der Wandelschuldverschreibungen festgelegten Preis (Wandlungspreis/Bezugspreis) künftig Aktien der Gesellschaft zu erwerben oder es wird ihnen ein Bezugsrecht auf Aktien eingeräumt. Auf diese Weise erhalten Investoren auch die Möglichkeit, an einer Wertsteigerung des Unternehmens teilzunehmen. Wandelschuldverschreibungen bieten die Möglichkeit, die aufgrund der Kursentwicklung starke Volatilität der Aktie der Gesellschaft zugunsten der Gesellschaft zu verwerten und damit die Kapitalkosten der Gesellschaft zu senken. Durch die Konditionen der Wandelschuldverschreibungen wird der Ausgabekurs der zu emittierenden Aktien über dem zum Emissionszeitpunkt der Wandelschuldverschreibung liegenden Aktienkurs liegen, sodass der Gesellschaft im Vergleich zu einer sofortigen Kapitalerhöhung zusätzliches Kapital zugeführt werden kann. Die Praxis hat gezeigt, dass der Wandlungskurs/Bezugspreis bei Emissionen mit Bezugsrechtsausschluss meist höher festgesetzt werden kann, als bei gleichwertigen Emissionen mit Gewährung eines Bezugsrechtes. Dies liegt in der

Struktur von Bezugsrechtsemissionen, bei denen eine mindestens zweiwöchige Bezugsfrist einzuhalten ist. Bei einem Bezugsrechtsausschluss können daher mehr finanzielle Mittel für die Gesellschaft bei einer niedrigeren Anzahl zu emittierender Aktien generiert werden.

Aus diesem Grund ist der Ausschluss der Bezugsrechte mittlerweile auch gängige Praxis bei der Begebung von Wandelschuldverschreibungen auf den Kapitalmärkten. Außerdem wird eine Wandelschuldverschreibung oftmals als positives Signal am Kapitalmarkt für die Zuversicht des Managements hinsichtlich der zukünftigen Entwicklung des Aktienkurses bewertet. Diese Zuversicht spiegelt sich im Wandlungskurs/Bezugspreis wider, der aus den oben angeführten Gründen meist höher angesetzt werden kann, wenn Bezugsrechte ausgeschlossen werden.

Wandelschuldverschreibungen werden üblicherweise von institutionellen Investoren gezeichnet, die sich auf diese Veranlagungsform spezialisiert haben. Dieser Investorenkreis soll auch mit den zu begebenden Wandelschuldverschreibungen erschlossen werden können. Die Emission von Wandelschuldverschreibungen mit Bezugsrechten würde dazu führen, dass es nicht oder nur in geringem Ausmaß möglich ist, diese bei institutionellen Investoren zu platzieren. Zudem ist anzumerken, dass bei marktgerechter Bewertung einer Wandelschuldverschreibung mit Bezugsrechten (d.h. zu den besten am Markt erzielbaren Konditionen für die Gesellschaft), die Bezugsrechte wertlos sind. Durch den Verzicht auf die zeit- und somit auch kostenaufwändige Abwicklung der Bezugsrechte können der Kapitalbedarf der Gesellschaft aus sich kurzfristig bietenden Marktchancen sehr zeitnah gedeckt sowie zusätzlich neue Investoren im In- und Ausland gewonnen werden. Durch die Möglichkeit des Bezugsrechtsausschlusses wird daher eine Stärkung der Eigenmittel und eine Senkung der Finanzierungskosten im Interesse der Gesellschaft und aller Aktionäre erreicht.

Die vorgeschlagenen Ermächtigungen zum Ausschluss der Bezugsrechte sind durch das angestrebte Ziel, nämlich eine Optimierung der Kapitalstruktur und eine Senkung der Finanzierungskosten und damit eine weitere Festigung und Verbesserung der Wettbewerbsposition der Gesellschaft im Interesse der Gesellschaft und der Aktionäre zu gewährleisten, sachlich gerechtfertigt. Durch die vorgesehene Ermächtigung des Vorstandes mit Zustimmung des Aufsichtsrates eine Wandelanleihe begeben zu können, kann die Gesellschaft flexibel und schnell auf die sich laufend verändernden Rahmenbedingungen der Kapitalmärkte reagieren, eine zielgruppenspezifische Orientierung der Wandelschuldverschreibungen vornehmen und bei sich gebender Gelegenheit die Eigenmittelausstattung der Gruppe verbessern, was zum Vorteil der Gruppe und damit auch der Aktionäre ist. Ohne Ausschluss der Bezugsrechte ist es der Gesellschaft nicht möglich, rasch und flexibel auf günstige Marktkonditionen zu reagieren. Der Vorstand der Gesellschaft erwartet, dass der Vorteil der Gesellschaft aus dem Begeben von Wandelschuldverschreibungen unter Bezugsrechtsausschluss allen Aktionären zugute kommt und das Gesellschaftsinteresse daher den Nachteil der Aktionäre durch den Ausschluss der Bezugsrechte überwiegt. Im Falle einer Begebung einer Wandelanleihe – statt der Platzierung einer Barkapitalerhöhung – kann dies für die Altgesellschafter einen geringeren Verwässerungseffekt zur Folge haben. Die Vorteile von Wandelschuldverschreibungen liegen in den attraktiven Finanzierungsmöglichkeiten für die Gesellschaft sowie in der Erschließung von neuen Anlegerkreisen.

Zusammenfassend kann bei Abwägung aller angeführten Umstände festgestellt werden, dass die Ermächtigung zum Bezugsrechtsausschluss in den beschriebenen

Grenzen erforderlich, angemessen und im Interesse der Gesellschaft sachlich gerechtfertigt und geboten ist.

TOP 11 Beschlussfassung über die Änderung der Satzung, insbesondere zur Anpassung an die geänderten gesetzlichen Bestimmungen durch das Aktienrechtsänderungsgesetz 2009 sowie zur notwendigen Anpassung in Hinblick auf die Tagesordnungspunkte 6-10.

Der Vorstand und der Aufsichtsrat schlagen vor, die Änderung der Satzung in den §§ 3, 4, 18, 19, 20 und 25 gemäß der beiliegenden Satzungsgegenüberstellung zu beschließen

Die vorgeschlagenen Satzungsänderungen dienen der Anpassung an die geänderten gesetzlichen Bestimmungen, insbesondere an das AktRÄG 2009 und enthalten auch Änderungen, die nach Meinung des Vorstandes und des Aufsichtsrates notwendig oder nützlich sind. In § 4 wurden das neue genehmigte Kapital sowie die beiden neuen bedingten Kapitalerhöhungen im Sinne der zu den TOPS 6-10 vorgesehenen Beschlussfassungen berücksichtigt

Beilage: Satzungsgegenüberstellungen

HTI High Tech Industries AG

Der Vorstand